

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22 00-45/89-1

Graz, am 8. 11. 1989

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gleichbehandlungs-
gesetz geändert wird:
Stellungnahme.

Tel.: (0316) 877/2428 od
2671

Befreiung GESETZENTWURF
Zl. 82 DVR NP 0087122

Datum: 23. NOV. 1989

Verteilt 24. Nov. 1989

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F. d. R. d. A. :

Präs - Müller



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

GZ Präz-22.00-45/39-1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gleichbehandlungs-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme.

Bezug: 30.300/97-V/3/1989

Präsidialabteilung

8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Klemenz

Telefon DW (0316) 7031/2913.
Telex 311838 Irggr a

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 8. November 1989

Zu dem mit do. Schreiben vom 10. Oktober 1989, obige Zahl, übermittelten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz ge-
ändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Ausweitung des Gleichbehandlungsgesetzes mit dem Ziel, die Besei-
tigung der Diskriminierung der Frau im Arbeitsleben einzudämmen, wird
grundsätzlich begrüßt. Insbesondere erscheint die Einführung einer
Ombudsperson als direkte Ansprechstelle für Frauen, die sich dis-
kriminiert fühlen, als geeignetes Instrument einer "Personifizierung"
der Gleichbehandlungskommission und damit verbunden einer ef-
fizienteren Durchsetzbarkeit des Gesetzes.

- 2 -

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu Z.6 (§ 3a):

Im Abs.7 müßte es sprachlich richtig lauten: "... den Arbeitgeber zur freiwilligen Einhaltung dieses Gesetzes zu bewegen."

Hinsichtlich der durch Abs.9 eröffneten Möglichkeit für die Ombudsperson, "ihren Standpunkt in der Öffentlichkeit schriftlich oder mündlich darzulegen", sollte zumindest in den Erläuterungen ausgeführt werden, auf welche Weise von diesem Recht Gebrauch gemacht werden kann.

Zu Z.16 (§ 10c):

Zweifelhaft erscheint die Zulässigkeit der Schaffung neuer Strafbestimmungen im gegebenen Zusammenhang vor der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate im Hinblick auf Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Zu Z.20 (§ 15a):

Hinsichtlich der Formulierung des Abs.5 wird auf die Bemerkung zu § 3a Abs.7 hingewiesen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

